

## **Amtsblatt der Stadt Ditzingen „Ditzinger Anzeiger“ Änderungen der Regelungen zu Veröffentlichungen in der Rubrik „Leserbriefe“**

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften hat der Landtag Baden-Württemberg am 14. Oktober 2015 verschiedene Änderungen in der Gemeindeordnung beschlossen.

Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen sowie zur Einhaltung der strengen Neutralitätsverpflichtungen im Zeitraum vor Wahlen waren Anpassungen der Regelungen des Redaktionsstatuts des Ditzinger Anzeigers erforderlich.

Der Gemeinderat hat daher am 28. März 2017 u.a. zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Ditzingen „Ditzinger Anzeiger“ in der Rubrik „Leserbriefe“ folgenden Beschluss gefasst (Erweiterung des Beschlusses am 8. März 2022): Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Ditzingen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu Themen mit direktem örtlichem Bezug zu äußern.

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen auszuschließen (Karenzzeit).

### **Anlass der Neuregelung**

Nach dem Willen des Landtags Baden-Württemberg wurde in der Gemeindeordnung geregelt, dass den Fraktionen des Gemeinderats verbindlich Gelegenheit zu geben ist ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Das Darlegungsrecht der Fraktion besteht dann, wenn ein gemeindeeigenes Amtsblatt herausgegeben wird und dieses Amtsblatt dazu dient, die Einwohner regelmäßig über die allgemeinen bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten. In diesem Zusammenhang fordert der Gesetzgeber eine Karenzzeitregelung, also einen Zeitraum vor Wahlen zu bestimmen, in dem Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune zu gewährleisten.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat Näheres zu den Veröffentlichungsrechten der Gemeinderatsfraktionen sowie damit verbundene Anpassungen zu den Rubriken „Parteien und Wählervereinigungen“, „Aus dem Kreistag“ sowie Leserbriefe und die erforderlichen Karenzzeitregelungen beschlossen.

### **Hinweise zu den Grundsätzen der Neutralitätspflicht bei Wahlen sowie den damit verbundenen Einschränkungen der Inhalte in Amtsblättern**

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität im besonderen Maße Rechnung tragen.

In Zeiten vor Wahlen besteht die besondere Verpflichtung des Neutralitätsgebots, das bei der inhaltlichen Ausgestaltung des redaktionellen Teils eines Amtsblattes zu beachten ist.

Um Wahlbeeinflussungen in der „heißen Phase“ der Vorwahlzeit durch entsprechende Veröffentlichungen im Amtsblatt zu vermeiden, ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor Kommunalwahlen und sechs Wochen vor Parlamentswahlen eine Veröffentlichung von Beiträgen, in den genannten Rubriken, nunmehr ausgeschlossen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass die Informations- und Darlegungskriterien der gültigen Rechtslage zu entsprechen haben.

Auch weisen wir darauf hin, dass die seitherige Regelung zum begrenzten Umfang der Veröffentlichungen in der Rubrik „Leserbriefe“ nach wie vor gültig und zu beachten ist.

### **Folgende Grundregel sollte bei Veröffentlichungen beachtet werden:**

Der Umfang von Leserbriefen ist auf einen Text mit einer Länge von maximal 2500 Zeichen zu begrenzen. Leserbriefe, die das Kontingent überschreiten müssen gekürzt werden oder können nicht veröffentlicht werden.

### **Für Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Abteilung Organisation und Zentrale Dienste

Tel.: 07156 164-131

Mail: ditzinger\_anzeiger@ditzingen.de